

Diese Geschäftsordnung regelt die Geschäfte des Vorstandes der Piratenpartei des Kreisverbandes Landkreis Grafschaft Bentheim.

Inhaltsverzeichnis

[\[Verbergen\]](#)

- [1 §1 Allgemeines](#)
- [2 §2 Zusammensetzung des Vorstands](#)
- [3 §3 Kompetenzbereiche der Vorstandsmitglieder](#)
- [4 §4 Antragstellung](#)
- [5 §5 Beschlussfassung](#)
- [6 §6 Vorstandssitzungen](#)
- [7 §7 Verwaltung der Mitgliederdaten](#)
- [8 §8 Öffentlichkeitsarbeit des Kreisverbandes](#)

§1 Allgemeines

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung sowie dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den übrigen Organen und Mitgliedern der Partei zum Wohle der Partei vertrauensvoll zusammen.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht, den ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen. Sollte ein Vorstandsmitglied seinen Aufgaben nicht nachkommen können, so kann es Aufgaben an ein oder mehrere andere Vorstandsmitglieder oder Beauftragte delegieren.
3. Jedes Vorstandsmitglied fertigt über seine Tätigkeiten für die Partei während seiner Amtszeit einen schriftlichen, angemessenen Tätigkeitsbericht an. Dieser ist dem Generalsekretär spätestens 48 Stunden vor der Hauptversammlung einzureichen.
4. Die Geschäftsordnung wird durch einfache Mehrheit der Stimmberechtigten Mitglieder Verabschiedet oder Verändert.

§2 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand des Kreisverbandes Landkreis Grafschaft Bentheim besteht aus

1. Vorstandsvorsitzer -
2. Stellv.Vorstandsvorsitzer -
3. Generalsekretär -
4. Schatzmeister -
5. Schriftführer -
6. Erster Beisitzer -
7. Zweiter Beisitzer -

§3 Kompetenzbereiche der Vorstandsmitglieder

1. Gemeinsame Aufgaben des Vorstands
 - Einberufung der Vorstandssitzungen
 - Protokolle, Jahresberichte, Dokumentation
 - Planung des Jahresprogramms des Vorstands
 - Öffentlichkeitsarbeit
2. Kompetenzbereiche des Vorstandsvorsitzenden: Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung und Koordination des Vorstands und der Vorstandssitzungen, die Pflege der Beziehungen zum Landesverband Niedersachsen und den anderen Niedersächsischen Kreisverbänden, die Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie die Koordination anfallender Aufgaben. Er vertritt den Kreisverband nach außen.
3. Kompetenzbereiche des Generalsekretärs: Dem Generalsekretär obliegt die Kommunikation mit den Mitgliedern und Pflege der Mitgliedsdaten. Außerdem obliegt ihm die Organisation der Hauptversammlung und das Dokumentationswesen. In Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter ist der Generalsekretär als Stellvertreter zur Vertretung berechtigt.
4. Kompetenzbereiche des Schatzmeisters: Dem Schatzmeister obliegt die Zuständigkeit für Finanzangelegenheiten, insbesondere die Buch- und Kontoführung, die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge, die Vorbereitung des Rechenschaftsberichts, sowie das Spendenwesen. Er koordiniert Methoden und Prozesse zur Verwaltung im Kreisverband Landkreis Grafschaft Bentheim in Zusammenarbeit mit den Schatzmeistern des Landesverbands Niedersachsen sowie des Bundesverbands.
5. Kompetenzbereiche der Beisitzer
 - Erster Beisitzer: operative Aufgaben sowie die Instruktion der Neumitglieder.
 - Zweiter Beisitzer: Der zweite Beisitzer ist zuständig für die kommunale Vernetzung der Piraten mit lokalen Initiativen als auch für regelmäßige programmatische Input-Ideen.

§4 Antragstellung

1. Anträge an den Vorstand können gestellt werden von
 1. jedem Mitglied des Kreisverbandes Landkreis Grafschaft Bentheim
 2. Den Organen der Piratenpartei Landesverband Niedersachsen und dessen nachgeordneten Gebietsverbänden,
 3. dem Vorstand und den Vorstandsmitgliedern des Bundesverbands der Piratenpartei Deutschland.
2. Anträge sind vor der nächsten Sitzung per E-Mail über die Mailingliste sowie an (vorstand@piraten-nordhorn.de) und wahlweise zusätzlich im Piratenwiki des Kreisverbandes Landkreis Grafschaft Bentheim zu veröffentlichen oder schriftlich einzureichen.

§5 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden in der Vorstandssitzung gefasst, sofern diese beschlussfähig ist. Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse werden weiterhin durch Umlaufverfahren gefasst. Abstimmungen im Umlaufverfahren erfordern eine absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Im

Umlaufverfahren befindliche Abstimmungen sind abgeschlossen, wenn diese Mehrheit von einem Vorstandsmitglied festgestellt wird. Das Umlaufverfahren dauert höchstens 72 Stunden.

3. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder des Kreisvorstandes. Falls keine anderen Regeln Vorrang haben, gilt die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
4. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein abwesendes Mitglied zählt bei Beschlüssen als sich enthaltend, sofern es seinen Willen nicht zuvor schriftlich bekundet hat.
5. Änderungen an der Geschäftsordnung erfordern eine absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
6. Beschlüsse des Vorstands sind vom Protokollführer aktenkundig zu machen.
7. Der Schatzmeister kann Rechtsgeschäfte im Wert bis einschließlich € 100,00 selbstständig vornehmen. Bis zu einem Wert bis einschließlich € 300,00 benötigt er die vorherige Zustimmung des Kreisvorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, seines Stellvertreters.
8. Über Rechtsgeschäfte, welche über den Betrag von € 300,00 hinausgehen, ist ein Beschluss des Kreisvorstandes erforderlich. Der Schatzmeister hat das Recht auf der Vorstandssitzung gegen diesen Beschluss Veto einzulegen. Bei Abwesenheit des Schatzmeisters von der Vorstandssitzung kann dieser die Ausübung des Veto-Rechts binnen Wochenfrist dem Vorstand schriftlich anzeigen. Die Ausübung des Veto-Rechts bei Abwesenheit ist nachträglich im Protokoll der betreffenden Vorstandssitzung aktenkundig zu machen.

§6 Vorstandssitzungen

1. Regelmäßige Vorstandssitzungen finden persönlich oder fernmündlich statt.
2. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
3. Regelmäßige Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von sieben Tagen per E-Mail einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Eine Vorstandssitzung gilt auch als einberufen, wenn diese bei der vorhergehenden vereinbart und protokolliert wurde.
4. Vorstandssitzungen finden öffentlich statt. Die Sitzungsleitung kann Gästen nach Meldung Rederecht erteilen. In begründeten Fällen können, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, Sitzungen teilweise nichtöffentlich abgehalten werden.
5. Gäste die die Vorstandssitzung stören, können aus der Vorstandssitzung ausgeschlossen werden.
6. Termin und Ort der nächsten Vorstandssitzung soll während der laufenden Vorstandssitzung beschlossen und nach Sitzungsende unverzüglich veröffentlicht werden. Es dürfen nicht mehr als acht Wochen zwischen zwei Vorstandssitzungen liegen. Liegen unbehandelte Anträge vor, so muss die nächste Sitzung binnen 14 Tagen einberufen werden.
7. Es ist zu jeder Sitzung ein Ergebnisprotokoll mit Beschlüssen und Anträgen im Wortlaut durch den Protokollführer aktenkundig zu machen. Der sonstige Verlauf der

Vorstandssitzung ist sinngemäß wiederzugeben. Ist der Schriftführer nicht anwesend, wird zu Beginn der Sitzung, durch die Anwesenden ein Protokollant bestimmt.

8. Das Protokoll der Vorstandssitzung ist vom Generalsekretär innerhalb einer Woche im Piratenwiki des Kreisverbandes Landkreis Grafschaft Bentheim zu veröffentlichen. Nichtöffentliche Sitzungsteile werden im öffentlichen Protokoll durch den begründeten Beschluss der Nichtöffentlichkeit ersetzt.

§7 Verwaltung der Mitgliederdaten

1. Die Mitgliederdaten der Piraten werden in einer zentralen Datenbank gepflegt. Die für den Landkreis Grafschaft Bentheim relevanten Datensätze werden vom Generalsekretär verwaltet.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat Zugriff auf die Mitgliederdaten, soweit seine Tätigkeit dies erfordert. Jeder Zugriffsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, einen Zugriff durch nicht zugriffsberechtigte Personen auszuschließen.
3. Der Vorstand kann per Beschluss in begründeten Fällen weiteren Piraten Auskunft zu Mitgliederdaten erteilen. Diese Auskunft ist an die Abgabe einer Datenschutzerklärung gebunden und ist auf ausgewählte Daten beschränkt.

§8 Öffentlichkeitsarbeit des Kreisverbandes

1. Der Kreisvorstand verwaltet die Administratorkonten der aktuellen und künftigen öffentlichen Auftritte der Piratenpartei des Kreisverbandes Landkreis Grafschaft Bentheim im Internet. Darunter fallen insbesondere der:
 1. Blog erreichbar unter (www.piraten-Nordhorn.de)
 2. sowie der Twitter Account PiratenparteiNOH.
2. Sonstige Zugriffsrechte, die sich in der redaktionellen oder technischen Unterstützung des Kreisvorstands begründen, sind durch Vorstandsbeschluss zu gewähren.

Inkrafttreten und sonstige Regelungen

Diese Geschäftsordnung wird auf dem Gründungsparteitag des Kreisverbandes Landkreis Grafschaft Bentheim am in diese Form beschlossen und tritt sofort in Kraft.